

Az.: 7 O 515/17

Landgericht Stralsund
Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Klaus Dörrschuck, Rostocker Chaussee 43, 18439 Stralsund

-Kläger und Widerbeklagter-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ahrens, Hegelstraße 52, 18435 Stralsund

gegen

- 1) die Frau Maria Dörrschuck, Parower Dorfstraße 17, 18435 Stralsund
- 2) die Frau Barbara Dörrschuck, Parower Dorfstraße 15, 18435 Stralsund
- 3) den Herrn Xavier Dörrschuck, Anzengruberstraße 72, 85579 Neubiberg

-Beklagte und Widerkläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Margarete Donner, Handwerkerring 7, 18435 Stralsund

hat das Landgericht Stralsund – Zivilkammer 7 –
durch die Richterin am Landgericht Dr. Liebhus als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2018
für Recht erkannt:

- 1) Das Versäumnisurteil des Landgericht Stralsund (Az.: 7 O 515/17) vom 01.12.2017 wird aufgehoben.
- 2) Die Klage wird abgewiesen.
- 3) Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte zu 1) 30.000€ zu zahlen.

4) Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der durch die Säumnis der Beklagten zu 1) veranlassten Kosten. Diese trägt die Beklagte zu 1).

5) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

708 Nr. 11711 ZPO für
Säumniskosten

bitte halbschrv)

Tatbestand

Der Kläger macht, soweit die Klage nicht erledigt ist, Ansprüche geltend, die ihm nach seinem Vortrag gegen seinen verstorbenen Bruder zustanden, dessen Erben die Beklagten sind.

Die Beklagte zu 1) macht widerklagend die Rückzahlung des aufgrund eines Versäumnisurteils gezahlten Geldbetrages geltend.

Herr Erwin Dörrschuck, verstorben am 22.07.2017, war der Bruder des Klägers sowie der Ehemann der Beklagten zu 1) und der Vater der volljährigen Beklagten zu 2) und zu 3).

Der Verstorbene war Eigentümer eines Grundstücks in Stralsund, Marktgasse 30, und betrieb dort einen Futtermittelhandel, in welchem der Kläger als stiller Teilhaber mitarbeitete. Die Beklagten führten nach dem Tod des Herrn Erwin Dörrschuck das Unternehmen gemeinsam fort. Eine Erbauseinandersetzung ist bislang nicht erfolgt.

Im Jahr 2014 war das Dach des auf dem besagten Grundstück aufstehenden Gebäudes baufällig und musste teilweise neu gedeckt werden. Der Kläger erbrachte die dafür notwendigen Arbeiten in Eigenleistung und setzte hierzu Baumittel im Wert von 10.000€ ein. Seine Arbeitsleistung hatte einen Wert von mindestens 3.000€.

Im Jahr 2015 mussten im Verkaufsraum die Fliesen erneuert werden. Auch diese Arbeiten erledigte der Kläger in Eigenleistung. Er beschaffte für insgesamt 5.000€ Fliesen und verlegte diese. Seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 2.000€.

Im Jahr 2016 war die Holzfassade des Lagergebäudes neu zu streichen. Auch dies erledigte der Kläger. Er kaufte Farbe im Wert von 2.000€ und brachte diese auf die Fassade auf. Seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 1.000€.

Für all diese Arbeiten erhielt der Kläger bislang keine Vergütung.

Der Kläger behauptet, er habe dem Verstorbenen bzw. seinem Unternehmen insgesamt 15.000€ zur Verfügung gestellt, um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass zu überwinden. Er habe im Jahre 2015 einen Betrag von 10.000€ und im Jahre 2016 noch einmal einen Betrag von 5.000€ auf das

keine Rechtskräftigkeit
in TB wenn nicht
vollständig erledigt
(erledigung hat
gerade Problem)

sehr allg.

Streitig

Streitig

Streitig

war eine solche
vereinbarung

Geschäftskonto des Verstorbenen gezahlt. Eine konkrete Rückzahlung der Beträge sei nicht vereinbart worden. Vielmehr habe der Kläger durch seine stille Beteiligung in besseren Zeiten von entsprechenden Gewinnen profitieren wollen, wie es auch in der Vergangenheit der Fall gewesen sei.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 13.11.2017 Klage vor dem Landgericht Stralsund erhoben. Von dem Gesamtbetrag der genannten Bauleistungen hat er zunächst 15.000€ im Wege der Teilklage sowie die Rückzahlung der nach seinem Vortrag zur Verfügung gestellten 15.000€ eingeklagt und deshalb beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 30.000€ zu zahlen. Zudem hat der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt, sobald die Voraussetzungen vorliegen, sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden.

woher relevant?

Die geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Dr. Liebhus, hat mit Verfügung vom 14.11.2017 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klagen verteidigen wollen, dies durch einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen.

woher relevant?

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 13.11.2017 sowie die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2017 sind den Beklagten jeweils am 16.11.2017 zugestellt worden.

woher relevant?

Mit am selben Tage bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 20.11.2017 hat Rechtsanwältin Donner angezeigt, dass sie die Beklagten zu 2) und zu 3) in dem Rechtsstreit vertritt und dass diese sich gegen die Klage verteidigen wollen.

woher relevant?

Am 01.12.2017 hat die Richterin am Landgericht Dr. Liebhus im schriftlichen Vorverfahren ein Teil-Versäumnisurteil erlassen und die Beklagte zu 1) verurteilt, an den Kläger 30.000€ zu zahlen.

Das Versäumnisurteil ist der Beklagten zu 1) am 04.12.2017 und dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 11.12.2017 zugestellt worden.

Der Kläger hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils beantragt, die ihm am 13.12.2017 erteilt worden ist. Mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils hat der Kläger am 14.12.2017 die Gerichtsvollzieherin Gilda Gutholdt beauftragt, die Vollstreckung gegenüber der Beklagten zu 1) zu betreiben. Die Gerichtsvollzieherin hat der Beklagten zu 1) am 15.12.2017 eine

unstreitiger Sachverhalt
→ Imperfekt

Zahlungsaufforderung aufgrund des Versäumnisurteils zugestellt. Die Beklagte zu 1) hat daraufhin am 18.12.2017 den titulierten Betrag gezahlt.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2017 hat die Beklagte zu 1) Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 eingelegt.

Mit Schriftsatz vom 02.01.2018 hat der Kläger den Rechtsstreit in Höhe der von der Beklagten zu 1) gezahlten 30.000€ für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

- 1) das Versäumnisurteil gegenüber der Beklagten zu 1) aufrechtzuerhalten,
- 2) die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Beklagten zu 2) und zu 3) festzustellen,
- 3) hilfsweise, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 30.000€ zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 2) und zu 3) beantragen,

die Feststellungsklage und, soweit über sie entschieden wird, die Klage abzuweisen.

?, hilfsweise für den Fall

Die Beklagte zu 1) beantragt widerklagend,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte zu 1) 30.000€ zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten widersprechen der Erledigungserklärung des Klägers.

Sie bestreiten zudem mit Nichtwissen, dass der Kläger an den Verstorbenen zwei Zahlungen in Höhe von 5.000€ und 10.000€ geleistet habe.

(+ Bauleistung)

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten zu 1) ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

*welche? meinen Sie damit alle
Anträge? auch Beh. zu 2) + 3)*

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

I.

Der Einspruch der Beklagten zu 1) ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Gegen das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 ist gemäß § 338 ZPO der Einspruch statthaft.

Die Beklagte zu 1) hat den Einspruch am 27.12.2017 innerhalb der Frist des § 339 ZPO eingelegt.

1. Gemäß § 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Die Frist beginnt für Versäumnisurteile im schriftlichen Vorverfahren mit der letzten Zustellung, vgl. § 310 III ZPO.

Diese Voraussetzungen wurden vorliegend gewahrt.

Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten zu 1) am 04.12.2017 zugestellt. Die Frist des § 339 I ZPO begann allerdings erst mit der letzten Zustellung, nämlich der Zustellung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 11.12.2017 zu laufen, vgl. § 221 ZPO. *am 11.12. Frist beginnt, 187 I BGB*

Die Zweiwochen-Frist endete nicht bereits gemäß § 222 I ZPO i.V.m. § 188 II BGB mit Ablauf des 25.12.2017. An diesem Datum war nämlich der erste Weihnachtsfeiertag, sodass die Frist gemäß § 222 II ZPO mit Ablauf des nächsten Werktages und damit mit Ablauf des 27.12.2017 endete.

2. Die Beklagte zu 1) hielt auch die Form des § 340 I, II ZPO ein. Sie reichte die Einspruchsschrift beim Prozessgericht ein. Die Einspruchsschrift enthielt zudem die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wurde und die Erklärung, dass gegen dieses Urteils Einspruch eingelegt wurde.

Durch den statthaften und auch im Übrigen zulässigen Einspruch wurde der Prozess gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt

der Säumnis befand. Das Gericht musste daher die Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage über 30.000€ prüfen.

*wird erklärt, was sie
machen*

II.

Diese Klage nur teilweise zulässig und darüber hinaus unbegründet. Das Versäumnisurteil wird daher aufgehoben.

1. Die Klage ist nur in Höhe von 15.000€ zulässig.

a) Das Landgericht Stralsund ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 28 ZPO. Nach dieser Norm können in dem Gerichtsstand der Erbschaft auch Klagen wegen Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder teilweise im Bezirk des Gerichts befindet oder die vorhandenen Erben noch als Gesamtschuldner haften.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Bei den geltend gemachten Forderungen in Höhe von 30.000€ handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zunächst gegenüber dem Verstorbenen Herrn Erwin Dörrschuck bestanden haben sollen und damit nunmehr um Nachlassverbindlichkeiten der Beklagten. Die Erbengemeinschaft ist noch nicht aufgelöst, sodass die Erben weiterhin als Gesamtschuldner haften. Herr Erwin Dörrschuck hatte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des §§ 12, 13 ZPO im Bezirk des Landgerichts Stralsund.

*doppelt relevant
Tatsache*

b) Der Kläger konnte die Beklagten als Streitgenossen nach §§ 59, 60 ZPO verklagen.

c) Die Klage genügt allerdings in Höhe von 15.000€ nicht den Bestimmtheitserfordernissen des § 253 II Nr. 2 ZPO.

Nach dieser Norm muss die Klageschrift den Streitgegenstand hinreichend präzise angeben. Bei mehreren selbstständigen Ansprüchen oder Einzelpositionen muss der Kläger den jeweiligen Anspruch in Teilbeträge aufgliedern, deren Addition den Betrag des Klageantrags ergibt. Macht der Kläger nur einen Teil seiner angeblich höheren Gesamtforderung geltend, muss er den Teilbetrag den jeweiligen Einzelforderungen zuordnen. Insofern darf nicht offenbleiben, ob einzelne Forderungen voll eingeklagt und andere Forderungen enorm gekürzt eingeklagt, oder ob alle Forderungen gekürzt eingeklagt werden.

Diesen Anforderungen wurde der Kläger nicht gerecht.

Der Kläger gab an, dass von drei verschiedenen Bauleistungen in einer Gesamthöhe von 23.000€ lediglich 15.000€ im Wege der Teilklage eingeklagt werden. Er teilte dem Gericht allerdings nicht mit, in welcher Höhe die drei Einzelforderungen jeweils gekürzt wurden. Es ist möglich, dass die gesamte Kürzung auf die Forderung aus dem Jahre 2014 entfällt und die beiden anderen Forderungen ungekürzt eingeklagt werden. Ebenso ist es möglich, dass alle Forderungen um einen entsprechenden Betrag gekürzt wurden.

2. Die Klage ist hinsichtlich der weiteren 15.000€ unbegründet.

a) Zwar ist der Kläger nicht hinsichtlich seiner Behauptung, er habe insgesamt 15.000€ an den Verstorbenen bzw. dessen Unternehmen gezahlt, beweisfällig geblieben. Diese Behauptung war nämlich nicht beweisbedürftig, da sie gemäß §§ 138 III, IV ZPO als zugestanden anzusehen ist.

Bestreitet eine Partei eine gegnerische Behauptung in unzulässiger Weise, gilt sie als zugestanden. Dies war vorliegend der Fall.

Gemäß § 138 IV ZPO ist eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Im Erbfall treten die Erben allerdings auch hinsichtlich ihres für § 138 IV ZPO maßgeblichen Wissens in die Stellung des Erblassers ein. Dies folgt aus dem in § 1922 I BGB festgeschriebenen Grundsatz der umfassenden Universalsukzession. Zweck dieser Regelung ist nicht nur der Übergang von Rechten, sondern vielmehr auch die Sicherung der Position der Vertrags- und Geschäftspartner des Verstorbenen. Diese sollen durch seinen Tod nicht schlechter stehen, sondern sich an die Erben in gleicher Weise wenden können wie an den Verstorbenen.

Da der Verstorbene eine Zahlung an ihn nicht mit Nichtwissen hätte bestreiten können, da sie sich nicht seiner Wahrnehmung entzogen hätte, steht diese Möglichkeit auch nicht den Erben zu.

*Informationspflicht
hier entscheidend*

b) Allerdings kann der Kläger sich hinsichtlich der geltend gemachten 15.000€ auf keine Anspruchsgrundlage stützen.

Auf Basis des unstreitigen Parteivortrags stellt die Zahlung des Klägers an den Verstorbenen bzw. dessen Unternehmen eine Beteiligung am Futtermittelunternehmen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 HGB dar.

Eine Auseinandersetzung der stillen Gesellschaft fand nicht statt.

Gemäß § 235 I HGB hat sich der Inhaber des Handelsgeschäfts nach der Auflösung der Gesellschaft mit dem stillen Gesellschafter auseinanderzusetzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen.

Durch den Tod des Verstorbenen wurde die Stille Gesellschaft gemäß § 234 II HGB nicht aufgelöst, sie wird vielmehr weiterhin durch die Erben fortgeführt.

Auch kommt kein Anspruch entsprechend § 738 I 2 BGB in Betracht. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Kläger durch die Geltendmachung konkludent seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hätte, wäre seine Austrittserklärung gemäß §§ 131 II 1 Nr. 3, 132, 234 I HGB nicht fristgerecht erfolgt. Bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen stillen Gesellschaft muss die Kündigung nämlich sechs Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Darlehen?

III.

Die Feststellungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig.

Der Kläger hat seine Klage in der Hauptsache in Höhe von 30.000€ für erledigt erklärt. Dieser Erklärung haben sich die Beklagten nicht angeschlossen. Eine solche einseitig gebliebene Erledigungserklärung ist als nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung zu behandeln.

Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO ergibt sich daraus, dass der Kläger bei nachträglicher Erledigung ohne die begehrte Feststellung in jedem Fall die Kosten des Rechtsstreits tragen müsste.

2. Die Feststellungsklage ist allerdings unbegründet.

Die Feststellungsklage auf eine einseitige Erledigungserklärung ist begründet, wenn die Hauptsache erledigt ist. Das ist der Fall, wenn die erledigenden Tatsachen unbestritten, zugestanden oder bewiesen sind. Außerdem muss die Klage zur Zeit des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen sein. Ferner muss sie durch das erledigende Ereignis unzulässig oder unbegründet worden sein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Das erledigende Ereignis ist die unstrittige Zahlung der 30.000€ durch die Beklagte zu 1) an den Kläger.

Zu diesem Zeitpunkt war die Klage allerdings in Höhe von 15.000€ unzulässig und in Höhe der weiteren 15.000€ unbegründet.

keine Erledigung durch Zahlung nur durch Druck der Zwangs vollstreckung

IV.

Die Bedingung des Hilfsantrags, die Erfolglosigkeit der Hauptanträge, ist eingetreten.

Der Hilfsantrag unzulässig und unbegründet.

Der Zulässigkeit des Hilfsantrags steht nicht § 253 II Nr. 2 ZPO entgegen, da es sich bei der Bedingung, unter die der Hilfsantrag gestellt wurde, um eine innerprozessuale Bedingung handelt, die nicht die Rechtsunsicherheit bewirkt, die § 253 II Nr. 2 ZPO zu bekämpfen bezweckt.

Allerdings steht § 253 II Nr. 2 ZPO dem Hilfsantrag deswegen entgegen, weil auch der Hilfsantrag nicht erkennen lässt, wie sich die 15.000€ aus den 23.000€ für die Bauleistungen zusammenrechnen.

In Höhe der weiteren 15.000€ ist der Hilfsantrag aus den oben genannten Gründen unbegründet.

V.

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1. Die Widerklage ist zulässig.

Das Landgericht Stralsund ist gemäß §§ 12, 13 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG örtlich und sachlich zuständig.

Die Widerklage richtet sich auf eine anhängige und rechtshängige Hauptsache.

Die Parteien von Hauptklage und Widerklage sind nicht verschieden. Unschädlich ist, dass die Widerklage nur von der Beklagten zu 1) erhoben wird.

Die Widerklage wurde auch gemäß §§ 261 II, 717 II 2 ZPO ordnungsgemäß erhoben.

Offenbleiben kann, ob der herrschenden Rechtsprechung zu folgen ist, wonach § 33 ZPO über die Zuständigkeitsregelung ein allgemeines Erfordernis der Konnexität der Widerklage aufstellt.

Denn der mittels der Widerklage geltend gemachte Anspruch entstammt vorliegend demselben Lebenssachverhalt wie der im Rahmen der Hauptklage geltend gemachte Anspruch.

2. Die Widerklage ist auch begründet.

Der Beklagten zu 1) steht ein Anspruch auf Zahlung von 30.000€ gemäß § 717 II ZPO zu.

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger nach dieser Norm zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

a) Die Beklagte zu 1) ist sachbefugt, da sie Vollstreckungsschuldnerin nach dem Versäumnisurteil war.

b) Das Versäumnisurteil ist aus den oben genannten Gründen aufzuheben.

c) Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) bereits die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Er hat sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels beschafft und die Gerichtsvollzieherin mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Letztere hat der Beklagten zu 1) eine Zahlungsfrist gesetzt.

d) Hierdurch ist der Beklagten zu 1) ein adäquat verursachter Schaden entstanden, denn sie hat auf die Zahlungsaufforderung hin 30.000€ an den Kläger gezahlt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I, 344 ZPO.

Nach § 344 ZPO muss die Beklagte zu 1) die durch die Versäumnis verursachten Kosten des in gesetzlicher Weise ergangenen Versäumnisurteils tragen.

Das Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu 1) ist in gesetzlicher Weise ergangen.

Die Beklagte zu 1) wurde gemäß §§ 331 III, 276 ZPO zur Verteidigungsanzeige aufgefordert. Diese Frist hat sie versäumt.

(-) war unzulässig und unbegründet

Der Kläger hat Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils und seinen Sachantrag gestellt.

Gründe nach § 335 ZPO, wonach das Versäumnisurteil unzulässig sein kann, liegen nicht vor.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2. *ZPO*

Der Streitwert beträgt gemäß § 45 I 1, 3 GKG 30.000€.

S. 1+

Rechtsbehelfsbelehrung

zu kl. 1

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 232 S. 2 ZPO nicht erforderlich.

Unterschrift der Einzelrichterin

Beschluss: Der Streitwert wird auf 30.000€ festgesetzt.

- *7* Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerde gemäß § 68 GKG

Lieber 

Insgesamt ist Ihre Klausur gut gelungen und liegt im vollbefriedigenden Bereich. Die Punkte sollten Sie schon im Rubrum bezeichnen.

Im Teilbestand ist die Trennung zwischen statisch und unstatisch nicht ganz gelungen. Auch die Bauleistungen haben die Beteiligten besprochen.

Ihre Prozessgeschichte enthält zwar alle ~~relevanten~~ relevanten Informationen aber darüber hinaus auch viele Informationen, die im vorliegenden Fall nicht relevant sind (oder vollkommen unproblematisch). Machen Sie sich nochmal klar, dass es sich bei dem erledigten Ereignis um einen unstatischen Sachverhalt handelt (Zeitpunkt Imperfekt), den Sie aus Verstandsgründen in der Prozessgeschichte einbauen können.

In den Entscheidungsgründen haben Sie viele Probleme des Falls erkannt und sind zu den richtigen Ergebnissen gekommen. Dass kein schlüssiger Vortrag für einen Darlehensrückzahlungsauspruch vorlag, haben Sie leider nicht probenahig festgestellt. Ebenfalls fehlt die Probenahisierung des Eintritts der Erledigung durch Druck der Zwangsvollstreckung.

11 Punkte

Bauer, RAG

P.S. Viele Grüße ☺